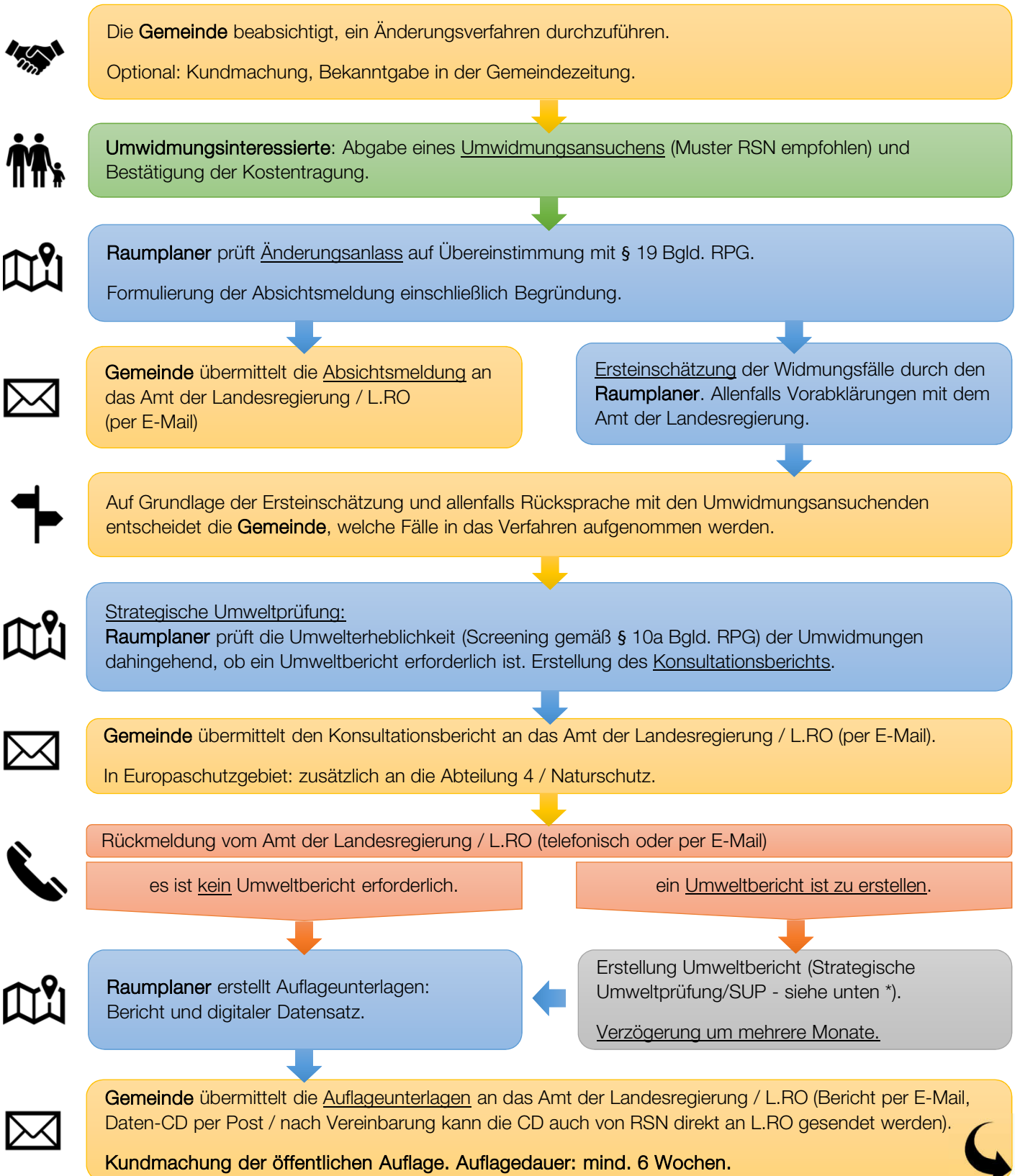


Ablauf eines Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens gemäß § 19 Bgld. RPG



Öffentliche Auflage. Auflagedauer: mind. 6 Wochen.



Während der öffentlichen Auflage hat **jedermann** das Recht, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und allenfalls schriftliche Erinnerungen vorzubringen.

Innerhalb der Auflagefrist: Begutachtung durch Sachverständige des Landes / Abgabe von Stellungnahmen.

Zweckmäßig: gemeinsamer Lokalausgleich mit Raumplaner.



Gemeinde: Übermittlung der Stellungnahmen und Erinnerungen an den Raumplaner.



Mind. 2 Wochen Abklärungsfrist. **Raumplaner** klärt die Behandlung der Erinnerungen und Stellungnahmen mit der Gemeinde und allenfalls mit den relevanten Dienststellen (Land, Bund) ab.

Bei Änderungen aufgrund von Stellungnahmen oder Berücksichtigung von Erinnerungen: gegebenenfalls Benachrichtigung der Grundeigentümer und der Nachbarn, diese haben mind. 14 Tage Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Abklärungen mit relevanten Dienststellen.

(Vorgangsweise wie beim vereinfachten Verfahren gemäß §18a Bgld. RPG)



Raumplaner in Abstimmung mit Bürgermeister/in und Gemeindeverwaltung: Erstellung des vorläufigen Beschlussberichts (als Empfehlung für den Gemeinderat).



Gemeinderatssitzung: Beratung über Erinnerungen und Stellungnahmen.

Anschließend Beschlussfassung. Übermittlung der Niederschrift an Raumplaner.



Raumplaner: Gegebenenfalls Anpassung Beschlussbericht. Erstellung des digitalen Datensatzes.



Gemeinde: Übermittlung der gesamten Beschlussunterlagen an das Amt der Landesregierung. Nach Vereinbarung kann die CD auch von RSN direkt an L.RO gesendet werden



Amt. der Landesregierung: Begutachtung der Unterlagen.

Allenfalls Mitteilung von Versagensgründen (Vorgangsweise: siehe unten **).

Genehmigung im Raumplanungsbeirat ODER (falls Voraussetzungen gegeben) per Umlaufbeschluss.

Übermittlung Genehmigungsbescheid an die Gemeinde.



Gemeinde: Kundmachung. Die Änderung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

***) Umweltbericht ist erforderlich:**

Achtung: Falls Europaschutzgebiet betroffen: gegebenenfalls kann als Ergebnis der Konsultation vorgeschaltet auch die amtswegige Erstellung einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) erforderlich sein.

Gesonderte Beauftragung des Raumplaners und allenfalls zusätzlich erforderlicher Fachgutachter:

1. **Raumplaner:** Abklärung des Untersuchungsumfangs (Scoping), Erstellung Scoping-Bericht. Gegebenenfalls bereits unter Beiziehung von Fachgutachtern.
2. **Gemeinde:** Konsultation der L.RO zum Scoping (Übermittlung Scoping-Bericht)
3. **L.RO:** Bestätigung oder Erweiterung des Untersuchungsumfangs.
4. **Fachgutachter:** Erhebungen, Erstellung Gutachten.
5. **Raumplaner:** Koordination und Erstellung des Umweltberichts.
6. Freigabe durch **Gemeinde**. Eventuell: Vorabzug an L.RO.
7. öffentliche Auflage mit Flächenwidmungsplan

****) Versagensgründe wurden mitgeteilt:**

(Zeit bis Mitteilung einlangt kann einige Wochen dauern. Eventuell erfolgt vorab ein informeller Informationsaustausch. Die Gemeinde hat 8 Wochen Zeit, um eine Stellungnahme zur Versagungsandrohung abzugeben)

1. Abstimmung Gemeinde mit Raumplaner über die Vorgangsweise:
2. **Gemeinde/Raumplaner:** Stellungnahme gegen die Versagung innerhalb von 8 Wochen.
3. Gemeinderat: Korrekturbeschluss ODER Beharrungsbeschluss
4. Landesregierung/Raumplanungsbeirat: Genehmigung oder Versagung